



**GEMEINDE KIRCHENSITTENBACH**

---

26.06.2023

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Auf der Haid“**

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg
- Stadt Betzenstein
- Stadt Hersbruck

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:**

- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Markt Schnaittach
- Stadt Velden
- Gemeinde Hartenstein
- Gemeinde Neunkirchen am Sand
- Gemeinde Reichenschwand

- Gemeinde Vorra

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg
- Landratsamt Nürnberger Land, Lauf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Außenstelle Hersbruck
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg, Hersbruck
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Hersbruck
- Landesbund für Vogelschutz, Nürnberg

**Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.**

**Regierung von Mittelfranken – 11.01.2023**

**FNP**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Auf der Hochfläche östlich von Morsbrunn soll eine Fläche von ca. 6,3 ha als „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Auf der Haid“ aufgestellt.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

**Bewertung aus landesplanerischer Sicht:**

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Eine Vorprägung ist nicht gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Um den Grundsatz zu berücksichtigen, sollte dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zur Frage, ob das Vorhaben hier zulässig ist, weisen wir auf die zuständige Fachstelle. Wir weisen zudem auf Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans Region Nürnberg hin, nach dem die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

## **BP**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Auf der Hochfläche östlich von Morsbrunn soll eine Fläche von ca. 6,3 ha als „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

### **Bewertung aus landesplanerischer Sicht:**

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Eine Vorprägung ist nicht gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Um den Grund-

satz zu berücksichtigen, sollte dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zur Frage, ob das Vorhaben hier zulässig ist, verweisen wir auf die zuständige Fachstelle. Wir weisen zudem auf Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans Region Nürnberg hin, nach dem die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

#### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, eine Befreiung wird in Aussicht gestellt. Die Planung findet auf Antrag eines Vorhabenträgers statt. Der Vorhabenträger hat keine andere Fläche zur Verfügung, mit der die mit der Planung verfolgten Ziele mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft oder auf vorbelasteten Standorten realisiert werden könnten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Kirchensittenbach kaum über vorbelastete Standorte verfügt. Die Gemeinde Kirchensittenbach ist die einzige Gemeinde im Landkreis Nürnberger Land, in der kein Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Auch führt durch die Gemeinde weder eine Autobahn noch eine Bundesstraße oder eine Bahnlinie. Aus dem genannten Grund bieten sich keine vorbelasteten Standorte als Alternative an. Die Gemeinde hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Verfahrens keine Alternativen, besser geeignete oder vorbelasteten Standorte vorgeschlagen wurden.*

## **Planungsverband Region Nürnberg – 13.02.2023 / 11.01.2023**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 13.02.2023 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.

Der Beschluss stellt gleichzeitig die Stellungnahme des Planungsverbandes im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB dar. Eine erneute Vorlage der Planunterlagen (bzw. Anhörung des Planungsverbandes) ist nur erforderlich, sofern sich Lage und Umfang des bisherigen Bauleitplanes verändern.

### Stellungnahme vom 11.01.2023:

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 2.134 Ew.; 2000: 2.185 Ew.; 2010: 2.171 Ew.; 2020: 2.109 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: keine

Die Gemeinde Kirchensittenbach plant östlich des Ortsteils Morsbrunn die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Auf der Haid" aufgestellt werden. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan (FNP) geändert und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden. Bislang wird das Areal überwiegend als Grünland genutzt. Insgesamt umfasst das Planvorhaben einen Geltungsbereich von ca. 6,3 ha.

### **Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:**

Das o.a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. An dem gewählten Standort sind keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden, es handelt sich um keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern. Diesbezüglich ist eine entsprechende Alternativenprüfung in den Planunterlagen zu ergänzen, die nachvollziehbar belegt, dass keine vorbelasteten Standorte im Gemeindegebiet vorliegen bzw. verfügbar sind, die ansonsten prioritär zu nutzen wären.

Bezüglich der Lage des o.a. Planvorhabens im Landschaftsschutzgebiet ("Nördlicher Jura") wird auf das Ziel RP(7) 7.1.3.5 verwiesen, wonach die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

Den vorliegenden Unterlagen zufolge wird von dem Vorhabenträger eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung angestrebt (s. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8.3). Ob das o.a. Planvorhaben mit den Schutzzwecken des LSG vereinbar ist, ist von den naturschutzfachlichen Stellen zu beurteilen.

Ob bzw. inwiefern die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen ausreichen, den gewählten Standort in das Landschaftsbild einzubinden bzw. diesen abzuschirmen (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Kap. 8), ist ebenfalls von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- eine ausführliche Alternativenprüfung in der o.a. Weise im weiteren Verfahrensgang in den Planunterlagen ergänzt wird und
- bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets eine positive Einschätzung der naturschutzfachlichen Stellen nachgewiesen wird, die die Schutzzwecke des LSG durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt sieht.

#### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, eine Befreiung wird in Aussicht gestellt. Die Planung findet auf Antrag eines Vorhabenträgers statt. Der Vorhabenträger hat keine andere Fläche zur Verfügung, mit der die mit der Planung verfolgten Ziele mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft oder auf vorbelasteten Standorten realisiert werden könnten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Kirchensittenbach kaum über vorbelastete Standorte verfügt. Die Gemeinde Kirchensittenbach ist die einzige Gemeinde im Landkreis Nürnberger Land, in der kein Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Auch führt durch die Gemeinde weder eine Autobahn noch eine Bundesstraße oder eine Bahnlinie. Aus dem genannten Grund bieten sich keine vorbelasteten Standorte als Alternative an. Die Gemeinde hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Verfahrens keine Alternativen, besser geeignete oder vorbelasteten Standorte vorgeschlagen wurden.*

**Landratsamt Nürnberger Land – 04.01.2023**

**Planungsrecht:**

**Zu Bebauungsplan:**

Die Aufstellung des B-Plans wird begrüßt.

Hinsichtlich der Festsetzung „Grünfläche“ (Umfahrung Modultische und Abstandsfläche) stellt sich die Frage, was mit Abstandsfläche gemeint ist.

Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich.

**Zu Flächennutzungs- und Landschaftsplan:**

Die Änderung des FNP's mit Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Begriff Abstandsfläche handelt es sich in diesem Zusammenhang nicht um eine baurechtliche Abstandsfläche sondern um eine Fläche die einen Abstand zwischen dem Zaun und den Modulen bildet, um eine Umfahrung der Modultische zu ermöglichen.*

**Immissionsschutz:****Zu Bebauungsplan:**

Keine Einwände.

**Zu Flächennutzungs- und Landschaftsplan:**

Keine Einwände.

**Naturschutz:**



### **Zu Bebauungsplan:**

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist zum gegenwärtigen Stand noch nicht möglich, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) fehlt. Diese ist so bald wie möglich nachzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Ergebnisse der Prüfung der Naturschutzbehörde vor der nächsten Auslegung vorzulegen und eventuell erforderliche Maßnahmen abzustimmen, um zu vermeiden, dass zum Entwurfsstand noch Korrekturbedarf besteht, der das Verfahren unnötig verzögert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“. Gemäß § 2 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die dem in § 1 Ziffer 1 der LSG-VO genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 Ziffer 1 der LSG-VO bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde. Laut § 3 Ziffer 4 der LSG-VO wird die Erlaubnis gemäß Art. 13a) Abs. 2 BayNatSchG (alte Fassung, jetzt Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG) durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde- sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) vom 05.07.2006 besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Kraft zu setzen, ohne dass es zu einer Normenkollision kommt.

Hierfür muss die Möglichkeit einer Befreiung oder Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das/die mit dem Bebauungsplan bezweckte Vorhaben gegeben sein.

Gemäß des ab 01.01.2023 in Kraft tretenden § 2 EEG 2023 wird Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen.

Dies bedeutet zwar nicht, dass solche Anlagen immer und überall Vorrang vor allen anderen Belangen haben, wie es bei zwingendem öffentlichem Interesse der Fall wäre, es verschiebt den Abwägungsspielraum dennoch stark zu Gunsten von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.

Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ sind gemäß § 1 der Verordnung

- a) die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und

c) der Erhalt bzw. die Verbesserung des Erholungswertes für die Allgemeinheit.

Auf Grund der Vornutzung der Fläche kann eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch das Vorhaben höchstens im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätten bestimmter Tierarten gegeben sein, dies wird aber im Rahmen der saP geprüft.

Die Belange des Landschaftsbildes und des Erholungswertes sind grundsätzlich davon abhängig, dass sie erlebt werden können.

Der geplante Solarpark befindet sich auf einer von Wald-umgebenen Hochfläche, durch die ein Wirtschaftsweg mittig hindurchführt und an deren Westrand eine Ortsverbindungsstraße entlangläuft.

Ausgewiesene Wanderwege verlaufen nur auf der Straße und nicht auf dem Weg in einem Abstand von ca. 500 m zum geplanten Solarpark. Durch die geplante Eingrünung findet, aus der näheren Umgebung betrachtet, eine Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild statt, womit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes zumindest von den markierten Wanderwegen aus unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben dürften.

Ca. 1.800 m nordöstlich des geplanten Solarparks liegt das regional bedeutsame Ausflugsziel Burg Hohenstein. Als höchster Punkt des Landkreises Nürnberger Land ist die Burg mit ihrem Turm, von dem aus man eine 360°-Rundumsicht hat, ein beliebtes Ausflugsziel.

Die Fläche des Solarparks ist von der Burg aus voll einsehbar, so dass es hier zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens kommen wird. Auf Grund des Höhenunterschiedes zwischen Burg und Solaranlagen lässt sich diese Beeinträchtigung nicht durch Eingrünungsmaßnahmen verringern.

Beeinträchtigungsmindernd ist, dass der Blick von der Burg aus auf die Rückseite der Module fällt, so dass zumindest nicht auf die hellere und damit sichtbarere Seite geschaut wird, was die Auffälligkeit verringert.

Auch sind die Burg und ihr Turm nicht uneingeschränkt zugänglich, da sie nur zu bestimmten Zeiten geöffnet sind und Eintritt kosten. Damit finden Einschränkungen des Landschaftserlebens bereits am Aussichtsort selbst statt, was ebenfalls zu Gunsten des Vorhabens ausgelegt werden kann.

Vorbehaltlich noch zu erlassender Vollzughinweise und rechtlicher Ergänzungen sowie den Ergebnissen der saP kann dem Vorhaben gegenwärtig die Möglichkeit einer Erlaubnis bzw. Befreiung von den Verboten der LSG-VO in Aussicht gestellt werden.

#### **Zu Flächennutzungs- und Landschaftsplan:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Die offenen Fragestellungen zur Zulässigkeit des Solarparks im Landschaftsschutzgebiet müssen im Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in Aussicht gestellte Befreiung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird von der Gemeinde Kirchensittenbach dankend zur Kenntnis genommen.*

*Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen inzwischen im Entwurf vor. Dabei war festzustellen, dass auf der Fläche ein Revier der Feldlerche liegt, auch in der weiteren Umgebung sind mehrere Feldlerchenreviere vorhanden. Die Gemeinde Kirchensittenbach hat zusammen mit dem Vorhabenträger und Grundeigentümer deshalb zahlreiche Flächen geprüft, die für eine Aufwertung und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche in Frage kommen.*

*Als Ergebnis der Prüfung dieser Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde konnte festgestellt werden, dass keine dieser Flächen als Habitat für die Feldlerche geeignet ist (auf Grundlage des Leitfadens des Landesamts für Umwelt).*

*Die Gemeinde Kirchensittenbach möchte jedoch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Gewinnung regenerativer Energien an der Planung festhalten und hat deshalb in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Modulplanung verändert und so angepasst, dass auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen in bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Erhaltung des Feldlerchenreviers auf der Fläche wahrscheinlich ist. Brutnester wurden bereits bei Abständen von 6,75 m zwischen den Modulreihen nachgewiesen.*

*Es wird ein knapp 20 m breiter Streifen innerhalb der Baufläche von Modulen freigehalten und als Fläche mit Begrünungsbindung festgesetzt. Diese Fläche ist wie der restliche Teil des Geltungsbereiches als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und den Habitatansprüchen der Feldlerche entsprechend zu pflegen. Wie bereits dargelegt dokumentieren Studien, dass derartige Flächen auch innerhalb von PV-Anlagen von der Feldlerche als Brutplatz angenommen werden. Der festgesetzte Streifen ist deutlich breiter als die Streifen in den Studien.*

*Die Gemeinde Kirchensittenbach geht deshalb nicht davon aus, dass mit der gegenständlichen Planung ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes erfolgt. Ergänzend wird festgesetzt, dass zur Eingrünung der Fläche ausschließlich niedrig wachsende Sträucher verwendet werden dürfen. Die Gemeinde Kirchensittenbach geht unter diesen Voraussetzungen auch nicht davon aus, dass ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich ist. Ansonsten wird ein solcher ge-*

*stellt, das überragende öffentlich Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ist gegeben. Ergänzend wird ein Monitoring hinsichtlich des Bruterfolgs der Feldlerche innerhalb der Fläche verbindlich im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.*

### **Bodenschutz:**

#### **Zu Bebauungsplan:**

Für den Bereich liegen keine Informationen über Altlasten im Sinne § 2 Abs. 5 BBodSchG vor.

In nordwestlicher Richtung des geplanten Solarparks wurden Bodensenkungen in Form von Dolinen festgestellt. Da aber durch Traktoren und sonstige Landwirtschaftsmaschinen im Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Senkungen im Bereich des Bebauungsplanes auftraten, wird das Risiko weiterer Senkungen im Zuge der Bauarbeiten als gering eingeschätzt. Falls wider Erwarten während des Betriebs des Solarparks Senkungen auftreten, sind nur minimale Schäden an Solarmodulen oder deren Unterkonstruktion zu erwarten.

Der Prüfungsumfang des Umweltberichts erscheint ausreichend, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als gering einzustufen. Der Gesamtbewertung einer Auswirkung geringer Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden im Punkt 4.3 des Umweltberichts kann daher zugestimmt werden.

Es besteht zum Bebauungsplan seitens des Bodenschutz kein Einwand.

#### **Zu Flächennutzungs- und Landschaftsplan:**

Für Hinweise zum Bauvorhaben wird auf die Stellungnahme seitens des Bodenschutz zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 22.12.2022 verwiesen. Hinsichtlich einer Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ergeben sich aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

### **Beschlussvorschlag**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

**Wasserrecht:****Zu Bebauungsplan:**

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

**Hinweise:**

1. Bei der Errichtung einer Transformatorenstation ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformator (Öl- oder Trockentransformator) benutzt wird. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen in einer zugelassenen Auffangwanne nachzuweisen.
2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
3. Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW) sind zu beachten.
4. Die Reinigung der PV-Module darf nur mit nicht grundwasserschädigenden Substanzen erfolgen.
5. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Solarpark unzulässig.

**Zu Flächennutzungs- und Landschaftsplan:**

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

**Hinweise:**

1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
2. Aus Gründen des Grundwasserschutzes, hier Karstgebirge mit geringen Deckschichten, ist das anfallende Niederschlagswasser aus baulichen Anlagen, grundsätzlich breitflächig zu versickern. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW) sind zu beachten.
3. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im gesamten Solarpark aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unzulässig.

Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.*

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Beschlussvorschlag

*Kenntnisnahme.*

Die Daten und Koordinaten der Flurkarte sind im Bereich des Bebauungsplans zum Teil auf Grund von älteren Messverfahren entstanden und nicht als Grundlage für eine zentimetergenaue Detailplanung geeignet. Es wird empfohlen, vor der exakten Ausführungsplanung die Umfangsgrenzen des Plangebiets feststellen zu lassen.

Bitte informieren Sie uns, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.*

**Regierung von Oberfranken, Bergamt – 27.12.2022**

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei der Baumaßnahme altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.*

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 29.12.2022**

Keine Einwände.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine

**Stellungnahme Bereich Landwirtschaft, Meier, LAR:**

### **Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche**

Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht.

Die Bonität liegt im Durchschnitt im mittleren bzw. leicht unterdurchschnittlichen Bereich.

Fl. Nr. 1679 LT5V 47/40

Fl. Nr. 1680 LT5V 47/40

Fl. Nr. 1684 LT5V 47/40

Fl. Nr. 1692 L6Vg 33/29

Fl. Nr. 1697 L6Vg 33/29

(Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40; durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land 41)

### **Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen**

Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt.

### **Bewirtschaftung von Nutzflächen**

Durch die Solaranlage dürfen sich keine Verschlechterungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben (Zufahrt, Beschattung, o.ä.)

### **Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich**

Nicht betroffen.

### **Widmung des Gebietes**

Keine Einwände.

### **Eingriffsausgleich**

Es sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden. (z.B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionalem Ausgleich, Entsiegelungsmaßnahmen, sonstige Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen).

Bei der Eingrünung von Baugebieten sind die Grenzabstände so zu wählen, dass eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen konfliktlos möglich ist (z.B. Heckenpflanzung).



Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten soweit möglich in die Bauleitplanung aufgenommen werden (z.B. Pflanzung von Streuobstbäumen).

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 ...§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im not-wendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

### **Ökokontoflächen**

Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten in ein Ökokonto gegeben werden.

Einbindung des AELF Roth-Weißenburg i. B. bei der Ausweisung von Ökokontoflächen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine überschüssigen Wertpunkte entstehen. Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche werden innerhalb des Gebietes vorgesehen. Ausgleichsflächen werden so gestaltet, dass die Flächen landwirtschaftlich nutzbar bleiben.*

### **Stellungnahme Bereich Forsten, Jüstl, FR:**

Innerhalb des Satzungsgebietes liegt kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Bei den südwestlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstücken Nr. 1806/0 und 1808/0 Gemarkung Algersdorf handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden lediglich ca. 10 m aufweist.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Die geplanten Gebäude befinden sich somit noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.

Wir empfehlen dringend einen Sicherheitsabstand (Baumfallzone) zum angrenzenden Wald von Bebauung freizuhalten, um Schäden durch Baum- oder Astfall (vgl. Art. 3 und 4 BayBO), die Verschmutzung von Solarmodulen mit waldbürtigen Emissionen (Laubfall, Blütenstaub) sowie übermäßige Beschattung durch den Waldbestand zu vermeiden.

Für die betroffenen Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Kommune dringend hingewiesen werden.

Insbesondere bei der Aufstellung einer Satzung kommt einem ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung und dem Wald eine hohe Bedeutung zu. Eine Baumfallzone von 25 Metern sollte entsprechend festgelegt werden.

#### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer wird eine Haftungsausschlussklärung gegen Sachschäden angeboten bzw. eine Durchforstung des Randbereiches vor Errichtung der Anlage. Auch hierfür wird ggf. eine Entschädigung angeboten.*

#### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 11.01.2023**

Wir weisen darauf hin, dass mit dem LRA geklärt werden muss, ob für Ramm-/Schraubfundamente eine Bohranzeige notwendig wird.

#### Beschlussvorschlag

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

### **N-ERGIE Netz GmbH – 05.01.2023**

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist eine

### **Einweisung zwingend erforderlich!**

Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de) im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung.

Unsere Stellungnahme und die von uns überlassenen Pläne beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden Ihnen bzw. den im Zuge des von Ihnen geplanten Vorhabens tätigen Unternehmen die konkret zum Schutz unserer Anlagen erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz unserer Kunden vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kom-

men. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.

Stellen Sie deshalb auch im eigenen Interesse sicher, dass von Ihnen bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden. Für Ihre Planungen bzw. Kostenermittlung machen wir Sie nachfolgend auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen aufmerksam. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die nachfolgende Auflistung hinausgehen.

Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich und Wartungsstreifen) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.

Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.

Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.

Die Maße beziehen sich auf die Mitte des Spannungsfeldes. Eine Reduzierung der Schutzzone in Richtung des Leitungsmastes ist möglich.

Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.

Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese **vollständig** außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.

Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden.

Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der best. Holzmast Nr. 106 wird durch einen Stahlvollwandmast ersetzt. Für Rückfragen steht Ihnen Hr. Lederer unter der Rufnummer 0911 802-58024 gerne zur Verfügung.

Ein Bereich von 5,0 m um die Leitungsmaste ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Maße beziehen sich auf die Mitte des Spannungsfeldes. Eine Reduzierung der Schutzzone in Richtung des Leitungsmastes ist möglich.

Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.

Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens **5,50 m** betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens **3,50 m** betragen.

Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.

Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von **7,00 m** bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.

**Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungsstreifen von 3,60 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung**

**freizuhalten.**

Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist.

Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.

Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln.

Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.

Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.

Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-78384 in Verbindung zu setzen.

Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.

Im uns übersandten Bebauungsplan bitten wir die Bezeichnung Hauptversorgungsleitung unterirdisch auf „oberirdisch“ zu berichtigen.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt Freileitungen zu beachten.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet bzw. in der Begründung ergänzt.*

**Deutsche Telekom Technik GmbH – 10.01.2023**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

**Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 10.01.2023**

Im 1. Teil unserer Stellungnahme stellen wir die grundsätzliche Position des BUND Naturschutz in Bayern e.V. dar, in der wir Zitate aus der BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen vom Juni 2021 wiedergeben. Im 2. Teil gehen wir auf das konkret geplante Vorhaben ein.

**1. Allgemeines**

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Die dezentrale Form der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen beansprucht Fläche und verändert das Landschaftsbild. Aber ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung des menschlichen Lebens, des Landschaftsbildes sowie ein Kollaps des traditionellen Naturschutzes mit seinen bislang vertrauten Arten und Biotopen in einem um Potenzen höheren Ausmaß!

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom bezogen auf die Fläche sehr effizient. Auf 1 ha kann eine Leistung von etwa 1 Megawatt installiert werden. Für eine Biogasanlage, die mit Mais beschickt wird, werden für die gleiche Leistung ca. 50 ha Mais benötigt! Sie erzeugen Strom deutlich flächeneffizienter als z.B. die Biogas-Verstromung auf der Basis „nachwachsender Rohstoffe“ wie Mais, ohne Düngereinsatz und energieintensivem Transportverkehr.

Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pesticideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall



deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird.

Aufgrund dieser Aspekte nehmen wir zum konkreten Vorhaben wie folgt Stellung:

## **2. Konkrete Positionierung zur vorliegenden Planung**

Das Vorhaben der Firma Greenovative wird grundsätzlich begrüßt. Auf Folgendes möchten wir jedoch hinweisen bzw. bitten wir zu berücksichtigen:

- Das Planungsgebiet betrifft zu einem gewissen Teil Ackerstandorte. Wenn in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder seltenen Ackerwildkräutern nachgewiesen werden, müssen hochspezifische Habitatbedingungen für diese Arten geschaffen werden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Falls keine Beweidung möglich ist, sollte eine Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr erfolgen. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).
- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Es sollte ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt) zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Bio-

diversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung).

- Bislang dominiert bei der Projektierung von PV-Freiflächenanlagen das Kriterium Energieausbeute aus den Modulen. Weitere Faktoren, wie z.B. die Dauerkosten der Pflege, nachhaltige Nutzung des Mähguts und Wartung sollte aber bei der Planung ebenfalls einkalkuliert werden – damit diese später auch umgesetzt werden können. Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen beurteilbar.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

#### Beschlussvorschlag

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Feldlerche ist nicht vom Aussterben bedroht, sondern insbesondere in Franken und der Oberpfalz weit verbreitet.*

*Die Gemeinde Kirchensittenbach möchte einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien als überragendes öffentliches Interesse leisten und deshalb an der Planung festhalten. Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt inzwischen im Entwurf vor. Als Ergebnis ist festzustellen, dass auf der Fläche ein Revier der Feldlerche liegt, auch in der weiteren Umgebung sind mehrere Feldlerchenreviere vorhanden. Die Gemeinde Kirchensittenbach hat zusammen mit dem Vorhabensträger und Grundeigentümer deshalb zahlreiche Flächen geprüft, die für eine Aufwertung und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche in Frage kommen.*

*Als Ergebnis der Prüfung dieser Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde konnte festgestellt werden, dass keine dieser Flächen als Habitat für die Feldlerche geeignet ist (Basis Leitfaden des Landesamts für Umwelt).*

*Die Planung wurde deshalb dahingehend geändert, dass innerhalb der Baufläche ein nord-süd-orientierter 20 m breite Streifen geschaffen wird, der von Modulen freibleibt und als extensives Grünland entsprechend den Habitatbedingungen der Feldlerche genutzt werden. Zahlreiche Studien weisen nach, dass auf derartigen Flächen auch innerhalb von PV-Flächen Feldlerchen brüten, bereits ab einem Modulabstand von 6,75 m. Hamster oder seltene Ackerwildkräuter wurden nicht festgestellt.*

*Die extensive Beweidung ist im Bebauungsplan vorgeschlagen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Mulchen ist aus arbeitswirtschaftlicher Sicht insbesondere unter den Modultischen*

*sinnvoll und erforderlich. Vorschläge zum Monitoring werden im Bebauungsplan vorgegeben, diese sollen sich insbesondere auf die Prüfung des Bruterfolgs der Feldlerche konzentrieren.*

### **Landesbund für Vogelschutz – 10.01.2023**

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber.

Hier sieht der LBV allerdings die Lage des Plangebietes im Naturpark Fränkische Schweiz und im Landschaftsschutzgebiet kritisch. In einer sonst weitgehend intakten, vielfältigen Juralandschaft, die als beliebte und gut frequentierte Erholungslandschaft dient, soll hier ein technischer Fremdkörper eingebracht werden. Nach unserer Ansicht ist bei diesen Anlagen eine Konzentration auf weniger schutzwürdige Landschaften, in Anbindung an größere Siedlungen oder Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc. sinnvoll.

Naturparke waren ursprünglich als „Vorbildlandschaften“ konzipiert. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes will der Verband Deutscher Naturparke (VDN) nach seinem Eigenverständnis „dazu beitragen, Naturparke zu Vorbildlandschaften zu entwickeln, in denen eine hohe Lebens- und Erholungsqualität mit der Sicherung intakter Natur und Landschaft einhergeht.“ (vergl. VDN, 2018, „Qualitätsoffensive Naturparke“). Diese Zielsetzung würde durch die geplante PV-Anlage ausgesetzt werden.

**Der LBV fordert, die Planungen an einem anderen Standort mit geringerer Schutzwürdigkeit fortzuführen und den Naturpark als Vorbildlandschaft zu erhalten.**

Im vorliegenden Fall wurde zudem in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 17 „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt. Eine Betroffenheit von Feldvögeln ist zu erwarten.“ Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

**Zusammenfassend sieht sich der LBV leider gezwungen, die Planungen am vorgesehenen Standort abzulehnen.**

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns vor.

#### Beschlussvorschlag

*Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kirchensittenbach möchte einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien als überragendes öffentliches Interesse leisten und deshalb an der Planung festhalten. Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt inzwischen im Entwurf vor. Als Ergebnis ist festzustellen, dass auf der Fläche ein Revier der Feldlerche liegt, auch in der weiteren Umgebung sind mehrere Feldlerchenreviere vorhanden. Die Gemeinde Kirchensittenbach hat zusammen mit dem Vorhabens-*

*träger und Grundeigentümer deshalb zahlreiche Flächen geprüft, die für eine Aufwertung und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche in Frage kommen.*

*Als Ergebnis der Prüfung dieser Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde konnte festgestellt werden, dass keine dieser Flächen als Habitat für die Feldlerche geeignet ist (Basis Leitfaden des Landesamts für Umwelt).*

*Die Gemeinde Kirchensittenbach möchte jedoch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Gewinnung regenerativer Energien an der Planung festhalten und hat deshalb in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Modulplanung verändert und so angepasst, dass auf Grundlage mehrerer wissenschaftlicher Untersuchungen in bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Erhaltung des Feldlerchenreviers auf der Fläche wahrscheinlich ist. Es wird ein nord-süd-orientierter 20 m breiter Streifen innerhalb der Baufläche von Modulen freigehalten und als Fläche mit Begrünungsbindung festgesetzt. Diese Fläche ist wie der restliche Teil des Geltungsbereiches als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und den Habitatansprüchen der Feldlerche entsprechend zu pflegen.*

*Wie bereits dargelegt dokumentieren zahlreiche Studien, dass derartige Flächen auch innerhalb von PV-Anlagen von der Feldlerche als Brutplatz angenommen werden, bereits ab einem Modulabstand von 6,75 m. Die Gemeinde Kirchensittenbach geht deshalb nicht davon aus, dass mit der gegenständlichen Planung ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes erfolgt. Ergänzend wird festgesetzt, dass zur Eingrünung der Fläche ausschließlich niedrig wachsende Sträucher verwendet werden dürfen. Die Gemeinde Kirchensittenbach geht unter diesen Voraussetzungen auch nicht davon aus, dass ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich ist. Ansonsten wird ein Ausnahmeantrag gestellt, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ist gegeben.. Ergänzend wird ein Monitoring hinsichtlich des Bruterfolgs der Feldlerche innerhalb der Fläche verbindlich im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.*